

## **Erklärung zur Übernahme der Kosten für die raumplanerischen Leistungen im Zusammenhang mit der beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes**

Antragsteller für die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Name und

Adresse): .....

Betroffener Bereich (Ortsteil, Grundstück, etc.):

.....

Die Gemeinde ändert den derzeit rechtskräftigen Flächenwidmungsplan nur nach den Vorgaben des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, wobei eine generelle und somit umfassende Änderung in bestimmten Zeitintervallen angestrebt wird. Da es sich bei der vom Antragsteller gewünschten Änderung des Flächenwidmungsplanes um eine Änderung handelt, die ausschließlich im Hinblick auf ein Vorhaben des Antragstellers abgeklärt bzw. bearbeitet werden und vor der generellen Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes durch die Gemeinde erfolgen soll, wird seitens des Antragstellers folgende Erklärung abgegeben.

1. Der Antragsteller beauftragt **DI Hugo Schöpf, Pirchhof 66, 6432 Sautens** welcher mit der Ortsplanung in der Gemeinde betraut ist, mit der Abklärung und Ausarbeitung der für die Beurteilung und Erledigung seines Anliegens erforderlichen raumplanerischen Leistungen. Die Abklärung bzw. weitere Bearbeitung des Anliegens erfolgt nach raumordnungsfachlichen Kriterien auf der Grundlage der rechtlichen Vorgaben sowie den raumplanungsfachlich relevanten Vorgaben seitens der Gemeinde (örtliches Raumordnungskonzept, etc.).

2. Die Kosten nach Punkt 1) werden auch dann vom Antragsteller getragen, wenn dessen Widmungswunsch nicht entsprochen wird bzw. nicht entsprochen werden kann oder die Planung nicht zur Umsetzung gelangt (z.B. versagte aufsichtsbehördliche Genehmigung, etc.).

3. Die Kostenermittlung erfolgt nach dem tatsächlichen Aufwand entsprechend den vom Planungsbüro bekanntgegebenen Stundensätzen oder eines vorher erstellten Angebotes.

4. Die Kostenvorschreibung erfolgt mittels Direktverrechnung durch DI Hugo Schöpf an den Antragsteller, wodurch die Möglichkeit eines Vorsteuerabzuges gegeben ist.

5. Bei umfangreichen Projekten oder wegen längerfristigen Projektverzögerungen bzw. bei entsprechenden Vereinbarungen in Angeboten können dem Antragsteller auch Teilrechnungen gestellt werden, in denen die bis dahin angefallenen Arbeitsleistungen und Nebenkosten verrechnet werden.

Sautens, am .....

.....

Der Antragsteller